



Wir bewegen uns sicher auf vielen Terrains

Mai 2012

Steuerabkommen der Schweiz mit Deutschland, Grossbritannien und Österreich

Für betroffene Bankkunden drängt die Zeit, ihre Optionen zu prüfen und entsprechend zu handeln

Im März und April 2012 wurden die Änderungsprotokolle zu den Steuerabkommen der Schweiz mit Deutschland und Grossbritannien unterzeichnet. Die Abkommen sind seitdem in der Politik und in den Medien heftig diskutiert worden. Grund dafür, dass die Abkommen vor allem in Deutschland keinen allzu grossen Anklang fanden, war zum einen, dass gerade Politiker von SPD und den Grünen der Meinung sind, dass Inhaber von Schwarzgeldkonten durch die Abgeltungssteuer nicht hart genug bestraft würden (Wahlrhetorik). Zum anderen hatte die EU-Kommission ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der EU-Zinsbesteuerungsabkommen, da ihrer Ansicht nach die unterzeichneten Mitgliedsstaaten möglicherweise ihre Kompetenzen überschritten hätten, weil die Abkommen ebenfalls die Besteuerung zukünftiger Zinserträge, welche bereits durch das EU-Zinsbesteuerungsabkommen erfasst ist, regeln.

Daher wurden die ursprünglichen Abkommen durch die Änderungsprotokolle teilweise geändert bzw. ergänzt. Die abgeänderten Abkommen bedürfen jedoch noch der Zustimmung der Parlamente der teilhabenden Staaten und sollen per 1. Januar 2013 Inkrafttreten.

Überblick über die Änderungen und Ergänzungen in den Abkommen mit Deutschland und Grossbritannien

1. Erhöhung des Steuersatzes

Nach Inkrafttreten der Abkommen haben die betroffenen Personen drei Möglichkeiten, un versteuertes Vermögen für die Vergangenheit zu regularisieren. Die Bankkunden können entweder eine einmalige anonyme Abgeltungssteuer zahlen oder aber sie legen ihre Vermögenswerte im Wege einer freiwilligen Meldung an die ESTV oder einer Selbstanzeige (mittels freiwilliger Meldung) bei der jeweils zuständigen Behörde ihres Landes offen. Es steht Ihnen frei, für welchen Weg sie sich entscheiden. Entscheiden sich die Bankkunden für die einmalige Entrichtung einer pauschalen Abgeltungssteuer, so ist darauf hinzuweisen, dass sich die Höhe der anzuwendenden Steuersätze geändert hat.

Der Steuersatz in Deutschland und Grossbritannien lag ursprünglich in einer Bandbreite zwischen 19% und 34%. Zunächst wurde nur für Deutschland ein höherer Steuersatz mit einer Bandbreite zwischen 21% und 41% vereinbart. Grossbritannien hat nunmehr von der im Änderungsprotokoll vereinbarten Meistbegünstigungsklausel Gebrauch gemacht, aufgrund derer es möglich war, eine Angleichung an die besten Vertragsbedingungen, welche die Schweiz mit einem anderen Vertragspartner ausgehandelt hat, zu erreichen. Daher hat Grossbritannien den Steuersatz ebenfalls auf 21% bis 41% erhöht.

Der Steuersatz hängt insgesamt von der Dauer der Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden sowie vom Anfangs- und Endkapital ab. Massgebliche Zeitpunkte für die Erfassung der zu versteuernden Vermögenswerte ist – in Anbetracht einer Verjährungsfrist von 10 Jahren – der 31. Dezember 2002 (wenn Konto-/Depoteröffnung zu späterem Zeitpunkt erfolgte, dann ist dieser massgeblich), sowie der 31. Dezember 2010 und der 31. Dezember 2012.

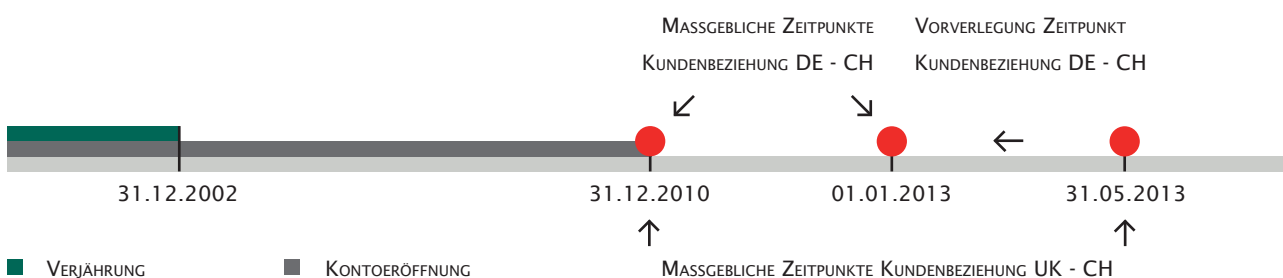
Die Einmalabgabe wird von der schweizerischen Zahlstelle anonym an die Eidgenössische Steuerverwaltung und dann an die zuständige Behörde des jeweiligen Landes weitergeleitet. Die schweizerische Zahlstelle stellt der betroffenen Person eine entsprechende Bescheinigung mit den relevanten Daten aus.

2. Verschiebung des Zeitpunkts der Kundenbeziehung

Generell gilt zur Regularisierung der Vergangenheit: Die betroffene Person muss am 31. Dezember 2010 in ihrem Heimatland ansässig gewesen sein und es muss eine Kundenbeziehung zu einer Schweizer Zahlstelle am 31. Dezember 2010 und am 31. Mai 2013 vorliegen. Deutschland hat nun den Zeitpunkt einer bestehenden Kundenbeziehung vom 31. Mai 2013 auf den 1. Januar 2013 vorverlegt. In Grossbritannien bleibt es hingegen beim 31. Mai 2013. Nur wenn diese drei Voraussetzungen vorliegen, ist überhaupt eine Regularisierung von Vermögenswerten für die Vergangenheit möglich.

In dem Fall, in dem eine betroffene Person keine Regularisierung ihrer un versteuerten Vermögenswerte herbeiführen will, darf sie ihr Vermögen ab dem 1. Januar 2013 (Deutschland) bzw. 31. Mai 2013 (Grossbritannien) nicht mehr auf einem Konto in der Schweiz deponieren.

Der folgende Zeitstrahl zeigt die massgebenden Zeitpunkte der Kundenbeziehung zwischen dem Bankkunden und der schweizerischen Zahlstelle sowie die Vorverlegung des Zeitpunktes unter dem Abkommen mit Deutschland auf:



3. Einführung einer Erbschaftssteuer

Deutschland und Großbritannien haben durch die Änderungsprotokolle eine weitere Lücke in den Abkommen geschlossen, indem nunmehr auch Erbschaften, die ab dem 1. Januar 2013 erfolgen, von den Abkommen erfasst werden.

Stirbt eine betroffene Person, so sperrt die schweizerische Zahlstelle mit Kenntnis vom Ableben alle Vermögenswerte des Erblassers.

Die Erben haben dann die Wahl, innerhalb der Frist von einem Jahr, entweder die Zahlungsstelle zur Meldung zu ermächtigen oder aber eine einmalige Erbschaftssteuer nach den Abkommen zu entrichten. Für den Fall, dass keine Ermächtigung durch die Erben erteilt wird, erhebt die schweizerische Zahlstelle nach Ablauf der Jahresfrist die nach den Abkommen geltende Erbschaftssteuer.

Durch die Ermächtigung oder die Zahlung der Steuer wird dann die Sperrung der Vermögenswerte aufgehoben. Der Steuersatz zur Besteuerung der Erbschaft beträgt gemäss dem Abkommen mit Deutschland 50% und gemäss dem Abkommen mit Grossbritannien 40% der im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Vermögenswerte.

Liegt eine schriftliche Ermächtigung zur Meldung seitens der Erben vor, leitet die schweizerische Zahlstelle folgende Angaben an die zuständige schweizerische Behörde weiter:

1. Identität (Name, Geburtsdatum) und Wohnsitz der verstorbenen Person;
2. Identifikationsnummer, soweit bekannt, sowohl für die verstorbene betroffene Person als auch für den oder die Erben;
3. Name und Anschrift der schweizerischen Zahlstelle;
4. Kundennummer der verstorbenen betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depotnummer, IBAN-Code);
5. Identität (Name, Geburtsdatum) und Wohnsitz des oder der Erben (D) / der ermächtigten Person (UK), soweit bekannt;
6. Kontostand zum Zeitpunkt des Todes der betroffenen Person.

Ist die Erhebung der Steuer aufgrund fehlender flüssiger Mittel nicht möglich, so nimmt die schweizerische Zahlstelle eine Meldung vor, wenn die Erben/ermächtigte Person nicht innerhalb einer Frist von längstens acht Wochen die notwendigen Mittel sicherstellen. Eine schriftliche Ermächtigung durch die Erben ist in einem solchen Fall nicht notwendig.

Mit der Erhebung der Steuer oder der Meldung wird den Erben von der schweizerischen Zahlstelle eine Bescheinigung ausgestellt. Weisen die Erben gegenüber der zuständigen Behörde des Vertragsstaates eine solche Bescheinigung vor, so wird ihnen die Steuer an die geschuldete Erbschaftssteuer angerechnet. Den Erben wird ein Überschuss zurückerstattet.

Im Zeitpunkt der Verbuchung der Steuer auf dem dafür eingerichteten Abwicklungskonto, gilt die auf die entsprechenden Vermögenswerte entfallende Erbschaftsteuer als abgegolten. Andere Steuern bleiben hiervon unberührt.

4. Carve-Out der Zinsbesteuerung

Ein weiterer Punkt, der neu geregelt wurde, ist der Umgang mit den Zinszahlungen. Wie eingangs erwähnt, waren gerade die Zinszahlungen einer der Knackpunkte, der innerhalb der EU heftig diskutiert wurde. Insoweit wurde mittels den Änderungsprotokollen klargestellt, dass Zinszahlungen, welche bereits durch das EU-Zinsbesteuerungsabkommen mit der Schweiz erfasst sind, vom Geltungsbereich der Abkommen ausgenommen sind.

Für Deutschland gilt daher, dass auf Zinserträge zunächst ein 35%-iger Steuerrückbehalt gemäss dem EU-Zinsbesteuerungsabkommen erhoben wird. Bei einer Offenlegung bekommt der Steuerpflichtige aber die Differenz in Höhe von 8,625% (35% abzüglich 26,375%) zurückerstattet. Nur im Fall, dass der Steuerpflichtige anonym bleiben will, verbleibt es bei der Besteuerung der Zinserträge mit 35%.

Bei Kunden mit Wohnsitz in Grossbritannien wird auf Zinserträgen in Anwendung des EU-Zinsbesteuerungsabkommens ebenfalls ein Steuerrückbehalt von 35% erhoben, wobei zusätzlich zum Steuerrückbehalt eine Abgeltung in Höhe von 13% gemäss dem neuen Steuerabkommen zu leisten ist. Somit verbleibt es für die Bankkunden letztlich beim ursprünglichen Steuersatz von 48%, lediglich die Rechtsnatur als solches hat sich geändert.

Neues Steuerabkommen mit Österreich

Nach der Unterzeichnung der Steuerabkommen mit Deutschland und Grossbritannien hat nunmehr auch Österreich nachgezogen, wobei sich der Inhalt im Wesentlichen nach dem Abkommen mit Deutschland, jedoch mit leichten Abweichungen, richtet.

Die Steuersätze für die Abgeltung der Vergangenheit liegen in einer Bandbreite zwischen 15% und 38%. Österreich hat analog dem Abkommen mit Deutschland den zweiten massgebenden Zeitpunkt für das Vorliegen einer Kundebeziehung zur Regulierung der Vergangenheit auf den 1. Januar 2013 angelegt.

Die Besteuerung zukünftiger Kapitalerträge liegt bei einem Einheitssatz von 25%. Zinserträge werden unter Beachtung des EU-Zinsbesteuerungsabkommens zunächst mit 35% besteuert. Im Fall der Offenlegung, bekommt der Steuerpflichtige 10% zurückvergütet.

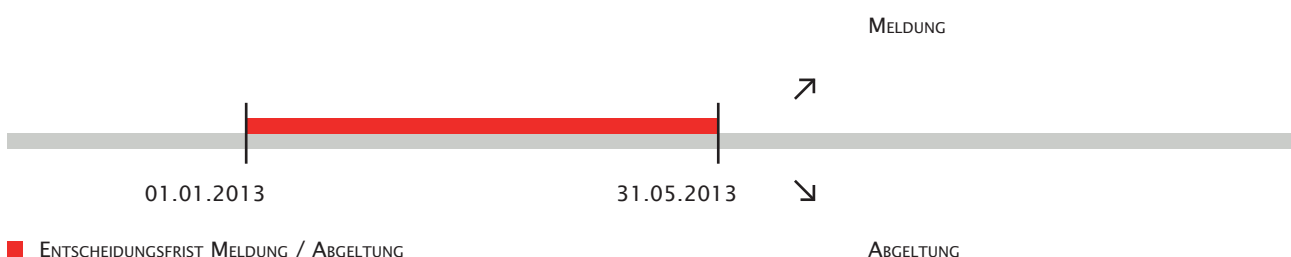
Da Österreich die Erbschaftssteuer im Jahr 2008 abgeschafft hat, wurde diesbezüglich im Abkommen auch keine Regelung getroffen.

Der Bundesrat hat die Botschaft zum Steuerabkommen mit Österreich ebenfalls verabschiedet. Es soll wie die Abkommen mit Deutschland und Grossbritannien im Juni dieses Jahres von den Eidgenössischen Räten beraten werden und am 1. Januar 2013 Inkrafttreten.

Zeitpunkte der Regularisierung

Eine betroffene Person, die am 31. Dezember 2010 und beim Inkrafttreten des Abkommens am 1. Januar 2013 (dieser Zeitpunkt ist neu für die Abkommen mit Deutschland und gilt auch für Österreich) bzw. 31. Mai 2013 (gilt unter dem Abkommen mit Grossbritannien) bei derselben schweizerischen Zahlstelle ein Konto oder Depot unterhält, muss der schweizerischen Zahlstelle spätestens am 31. Mai 2013 mitteilen, für welche der beim Inkrafttreten des Abkommens bestehenden Konten oder Depots die Nachversteuerung durch Einmalzahlung erfolgen soll und für welche Konten und Depots sie der schweizerischen Zahlstelle die Ermächtigung zur freiwilligen Meldung gewährt. Eine abgegebene Mitteilung ist ab Inkrafttreten des Abkommens unwiderruflich.

Der folgende Zeitstrahl zeigt die Frist, bis zu welcher sich der Bankkunde über eine Meldung oder Abgeltung im Klaren sein muss:



Wenn ein Konto- oder Depotinhaber bis zum 31. Mai 2013 keine Mitteilung über seine Entscheidung macht, wie seine Vermögenswerte zu deklarieren sind, erfolgt automatisch die Nachversteuerung durch Einmalzahlung.

Erlöschen von Steuerforderungen

Mit Zahlung der einmaligen Abgeltungssteuer sind in Deutschland folgende Forderungen als abgegolten zu betrachten: Einkommenssteuer, Mehrwertsteuer, Kapitalsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuer. Die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag gelten ebenfalls als abgegolten, da diese als Zuschlagssteuer zur Einkommenssteuer gehören.

In Grossbritannien gelten die Einkommenssteuer, Kapitalertragssteuer, Erbschaftssteuer und Mehrwertsteuer als abgegolten.

In Österreich werden durch die Einmalzahlung die Einkommens- und Umsatzsteuer sowie die Schenkungssteuer als abgegolten.

Inkrafttreten der Abkommen

Der Bundesrat hat die Botschaft zu den Steuerabkommen mit Deutschland, Österreich, Grossbritannien und das Bundesgesetz zum internationalen Abgeltungssteuergesetz (IQG) verabschiedet und dem Parlament vorgelegt. Die Abkommen sind zwar grundsätzlich direkt anwendbar, bedürfen aber einer gesetzlichen Regelung. Das IQG regelt die Umsetzung und den Vollzug der Abkommen in der Schweiz und beinhaltet Regeln zur Organisation, zu den Verfahren, den Rechtswegen und den Strafbestimmungen.

Die Abkommen bedürfen der Zustimmung der Vertragsstaaten. Problematisch könnte die Genehmigung des Abkommens in Deutschland durch die rot-grün regierten Länder sein, da diese bereits jetzt schon angekündigt haben, auch dem durch das Ergänzungsprotokoll abgeänderte Abkommen ihre Zustimmung zu verweigern. Somit ist für das Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz noch unklar, ob dieses zum 1. Januar 2013 tatsächlich in Kraft tritt.

Abschliessende Bemerkungen

Die Abkommen sind ein wichtiger Bestandteil der vom Bundesrat verfolgten Finanzplatzstrategie. In der Vergangenheit gab es viele Diskussionen und Streitigkeiten vor allem zwischen der Schweiz und Deutschland bezüglich des Umgangs mit un versteuertem Vermögen. Jetzt haben die Länder die Möglichkeit, mit den neu unterzeichneten Abkommen ihre Auseinandersetzungen beizulegen.

Zum einen geben diese Abkommen den Kunden die Möglichkeit, bisher un versteuertes Vermögen bei einer schweizerischen Zahlstelle zu versteuern bzw. durch eine Quellensteuer zukünftige Erträge zu begleichen, ohne dabei ihre Anonymität preisgeben zu müssen.

Zum anderen ermöglichen die Abkommen den unterzeichnenden Ländern Steuereinnahmen in Millionenhöhe, was vorher nicht möglich war. Dadurch wird die Rechtssicherheit erhöht und insgesamt der Steuergerechtigkeit Rechnung getragen.

Letztlich haben die Abkommen die Funktion, bestehende Konflikte zu beseitigen und in Zukunft eine bessere Zusammenarbeit der Vertragsstaaten zu gewährleisten.

Kontakt

Der Inhalt dieses Newsletters dient lediglich zu Informationszwecken und stellt keine Rechtsberatung und kein Rechtsgutachten dar. Sollten Sie spezifische Beratung in diesem Bereich wünschen, setzen Sie sich bitte mit Ihren üblichen Kontakten bei ALTENBURGER oder mit einem der folgenden Autoren dieses Newsletters in Verbindung¹:

Zürich



Leonhard Toenz
Partner, Zürich
toenz@altenburger.ch
Seestrasse 39
CH-8700 Küsnacht-Zürich



Katja Krech
Steuerberaterin, Zürich
krech@altenburger.ch
Seestrasse 39
CH-8700 Küsnacht-Zürich

¹ Für die Unterstützung der juristischen Aufarbeitung und Abfassung des vorliegenden Artikels danken wir Frau Aline Kristin Matera, Rechtsanwältin deutschen Rechts, die zur Zeit in unserer Kanzlei tätig ist.